

# RS Vwgh 1991/8/13 90/10/0001

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.08.1991

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

80/02 Forstrecht

## Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

ForstG 1975 §34 Abs4 idF 1987/576;

ForstG 1975 §35 Abs3 litb;

VwGG §41 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z3 litb;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Rechtssatz

Eine Waldsperrung ist unter den Voraussetzungen des § 35 Abs 3 lit b ForstG unzulässig. Soweit die belangte Behörde den nachweisbaren Bedarf für Erholung nicht mehr als gedeckt erachtet, müssen für eine Unzulässigkeit der beantragten Sperrung aus diesem Grund ausreichende Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens (zB Ausmaß und Umfang der beantragten Sperrung, Verhältnis zum übrigen Gebiet, Anzahl der erholungsuchenden Bevölkerung etc) vorhanden sein, um dem Verwaltungsgerichtshof die Prüfung des angefochtenen Bescheides auf seine materielle Rechtmäßigkeit zu ermöglichen.

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Verfahrensmangel Sachverhalt Neuerungsverbot Besondere Rechtsgebiete Beweiswürdigung Sachverhalt angenommener geklärt

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990100001.X02

## Im RIS seit

13.08.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)